



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04476**
Datum: 02.10.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inès Brock
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.10.2018	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur neuen städtischen Vergabeordnung

Im Juli 2018 wurde eine neue städtische Vergabeordnung als Verwaltungsvorschrift in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die bestehende Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 2004 außer Kraft gesetzt.

Wir fragen:

1. In anderen Städten wird der Stadtrat per Beschlussfassung in die Erstellung einer städtischen Vergabeordnung einbezogen (z.B. Stadt Leipzig - Beschlussfassung zuletzt in der Ratsversammlung am 21.01.2015). Aus welchen Gründen wird in Halle auf eine solche Einbeziehung verzichtet?
2. Viele Städte veröffentlichen ihre städtischen Vergaberegularien auf der Homepage. Ist dies in Halle vorgesehen?
3. Nach Landesrecht in Sachsen-Anhalt besteht die Möglichkeit in Vergabeverfahren soziale, umweltbezogene und innovative Kriterien zu berücksichtigen. Aus welchen Gründen wurde in der städtischen Vergabeordnung darauf verzichtet, diesbezüglich Regelungen für die Vergaben der Stadt und der Eigenbetriebe zu treffen?
4. Entsprechend § 3 Abs. 1 Landesvergabegesetz sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. Aus welchen Gründen wurde auf die Festlegung einer Mindestanzahl von Aufforderungen zur Angebotsabgabe in der städtischen Vergabeordnung verzichtet?
5. Sie Stadt Halle erstellt jährliche Vergabeberichte. Zuletzt wurde ein Bericht im nicht öffentlichen Teil der Märzstadtratssitzung 2017 für das Jahr 2015 vorgestellt. Besteht die Möglichkeit den Vergabebericht künftig öffentlich zu behandeln. Wenn nicht, welche Gründe sind dafür ursächlich? Kann der Vergabebericht künftig dahingehend ergänzt werden, dass Aussagen zu den städtischen Zielen, Maßnahmen und Ergebnissen von Auftragsvergaben im Hinblick auf Aspekte der Vermeidung

ausbeuterischer Kinderarbeit, des Umweltschutzes und der fairen und nachhaltigen Beschaffung mit aufgenommen werden?

6. Die Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) wurde im Januar 2018 dahingehend abgeändert, dass unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten für die Planung und Realisierung von Bauprojekten – Hoch-, Tief- und Gartenbau – eine grundsätzlich verbindliche Beschlussfolge festgelegt wurde (vgl. § 6 Absatz 7). Insofern ist nach einem Grundsatzbeschluss zu einem Projekt im Rahmen der Haushaltssatzung in einem zweiten Schritt eine Information über die städtische Aufgabenstellung zur Entwurfsplanung vorgesehen. In welcher Form wird der Stadtrat künftig zusammenfassend über städtische Aufgabenstellungen zur Entwurfsplanung informiert?

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

18. Oktober 2018

Sitzung des Stadtrates am 24.10.2018

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur neuen städtischen Vergabeordnung

Vorlagen-Nr.: VI/2018/04476

TOP 10.13

Antwort der Verwaltung:

1. In anderen Städten wird der Stadtrat per Beschlussfassung in die Erstellung einer städtischen Vergabeordnung einbezogen (z.B. Stadt Leipzig - Beschlussfassung zuletzt in der Ratsversammlung am 21.01.2015). Aus welchen Gründen wird in Halle auf eine solche Einbeziehung verzichtet?

Bei der Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben (Verwaltungsvorschrift Nr. 01/2018) handelt es sich um eine verwaltungsinterne Regelung. Die Verwaltungsvorschrift hat ausschließlich innerdienstliche Bedeutung und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung bei der Bearbeitung der städtischen Vergabeverfahren. Ziel der Vorschrift ist somit die Gewährleistung der sachgemäßen Erledigung der Aufgaben und die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Gangs der Verwaltung. Gemäß § 66 Absatz 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist hierfür der Oberbürgermeister zuständig.

2. Viele Städte veröffentlichen ihre städtischen Vergaberegularien auf der Homepage. Ist dies in Halle vorgesehen?

Eine Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift städtische Vergaben auf der Homepage der Stadt Halle (Saale) ist nicht beabsichtigt, da es sich um eine interne Verwaltungsvorschrift ohne Außenwirkung handelt. Die Ausschreibungsverfahren selbst werden auch weiterhin auf der Vergabeplattform der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht.

3. Nach Landesrecht in Sachsen-Anhalt besteht die Möglichkeit in Vergabeverfahren soziale, umweltbezogene und innovative Kriterien zu berücksichtigen. Aus welchen Gründen wurde in der städtischen Vergabeordnung darauf verzichtet, diesbezüglich Regelungen für die Vergaben der Stadt und der Eigenbetriebe zu treffen?

Die Voraussetzungen zur Berücksichtigung sozialer, umweltbezogener und innovativer Kriterien im Vergabeverfahren sind in § 4 des Landesvergabegesetzes (LVG LSA) geregelt. Die Vorschriften des LVG LSA sind gemäß Ziff. 3 der Verwaltungsvorschrift bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen als unmittelbar geltendes Recht zwingend anzuwenden.

4. Entsprechend § 3 Abs. 1 Landesvergabegesetz sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. Aus welchen Gründen wurde auf die Festlegung einer Mindestanzahl von Aufforderungen zur Angebotsabgabe in der städtischen Vergabeverordnung verzichtet?

Der Festlegung einer Mindestanzahl aufzufordernder Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben bedurfte es in der Verwaltungsvorschrift

städtische Vergaben nicht, da sich die Mindestanzahl aus den in der dortigen Ziffer 3. aufgeführten und unmittelbar geltenden vergaberechtlichen Vorschriften ergibt. Danach sind gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 LVG LSA für den Unterschwellenbereich die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) anzuwenden. Die dortigen Regelungen (§ 3 Abs. 1 S. 4 VOL/A, § 3b Abs. 2 VOB/A) enthalten die Mindestanzahl (drei) der aufzufordernden Unternehmen. Weitere Maßgaben ergeben sich einzelfallbezogen zudem aus Fördermittelbescheiden.

5. Sie Stadt Halle erstellt jährliche Vergabeberichte. Zuletzt wurde ein Bericht im nicht öffentlichen Teil der Märzstadtratssitzung 2017 für das Jahr 2015 vorgestellt. Besteht die Möglichkeit den Vergabebericht künftig öffentlich zu behandeln. Wenn nicht, welche Gründe sind dafür ursächlich? Kann der Vergabebericht künftig dahingehend ergänzt werden, dass Aussagen zu den städtischen Zielen, Maßnahmen und Ergebnissen von Auftragsvergaben im Hinblick auf Aspekte der Vermeidung ausbeuterischer Kinderarbeit, des Umweltschutzes und der fairen und nachhaltigen Beschaffung mit aufgenommen werden?

Die jährlichen Vergabeberichte werden durch die Verwaltung zukünftig im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung vorgelegt. Die Aufnahme von o. g. Aussagen in den Vergabebericht ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 3. ausgeführt, finden soziale, umweltbezogene und innovative Kriterien in den Vergabeverfahren stets einzelfallbezogen Berücksichtigung (§ 4 Absatz 2 LVG LSA). Als Beispiel sei hier auf die den Bietern abverlangten Erklärungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit (§ 10 LVG LSA) oder auch zu den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäß § 12 LVG LSA verwiesen, die auch auf den etwaigen Einsatz von Nachunternehmern zu erstrecken sind (§ 13 LVG LSA).

6. Die Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) wurde im Januar 2018 dahingehend abgeändert, dass unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten für die Planung und Realisierung von Bauprojekten – Hoch-, Tief- und Gartenbau – eine grundsätzlich verbindliche Beschlussfolge festgelegt wurde (vgl. § 6 Absatz 7). Insofern ist nach einem Grundsatzbeschluss zu einem Projekt im Rahmen der Haushaltssatzung in einem zweiten Schritt eine Information über die städtische Aufgabenstellung zur Entwurfsplanung vorgesehen. In welcher Form wird der Stadtrat künftig zusammenfassend über städtische Aufgabenstellungen zur Entwurfsplanung informiert?

Für die Bereiche Tief- sowie Garten- und Landschaftsbau erfolgt eine mündliche Information zur Aufgabenstellung im Planungsausschuss. Die Information umfasst eine Darstellung des Planungsgebietes, des Planungsinhaltes einschließlich zu untersuchender Planungsvarianten (sofern nicht grundsätzlich variantenoffen geplant wird) sowie des zeitlichen und finanziellen Rahmens für das Vorhaben. Für den Bereich Hochbau wird der Stadtrat bei Neubeginn eines Vorhabens über eine Informationsvorlage zur städtischen Aufgabenstellung zur Entwurfsplanung informiert.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister